

Satzung der Unabhängigen Wählergemeinschaft der Einheitsgemeinde Delligsen



§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

Der Verein führt den Namen »Unabhängige Wählergemeinschaft der Einheitsgemeinde Delligsen« (UWG). Der Verein ist nicht eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist der Flecken Delligsen

Der Verein ist auf kommunaler Ebene im Gebiet der Einheitsgemeinde Delligsen und unterstützend auf Landkreisebene im Gebiet des Landkreises Holzminden tätig.

§ 2 Aufgaben und Zweck

Der Verein will durch die Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen an Wahlen auf kommunaler Ebene bei der politischen Willensbildung mitwirken.

Diese Mitwirkung erfolgt nach demokratischen Grundsätzen und auf der Grundlage der bestehenden Gesetze sowie der sozialen Verantwortung und der persönlichen Freiheit zum Wohle des Flecken Delligsen und seiner Einwohner.

Auf dieser Basis soll die aktive Teilnahme der Bürger am kommunalpolitischen Leben ermöglicht und gefördert werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Organe

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung oder Vorstandssitzung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen.

Mitgliederversammlung

a) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie tritt mindestens 1 x jährlich zusammen. Die Jahreshauptversammlung (= JHV) wird von dem Vorsitzenden des Vereins mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Den Ort und Versammlungsbeginn legt der Vorstand mit der Ladung fest. Zu der turnusmäßigen Mitgliederversammlung (außer JHV) kann

ausnahmsweise kurzfristig geladen werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss schriftlich einberufen werden, wenn hierfür zwingende Bestimmungen vorliegen oder der Vorstand dieses beschließt oder mindestens 4 Mitglieder dieses beim Vorstand unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen.

b) Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden, des Schatzmeisters und des Schriftführers sowie des stellv. Schriftführers für jeweils 2 Jahre
- Wahl der Kassenprüfer
- Jährliche Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden, des Schatzmeisters und der Kassenprüfer
- Genehmigung des Protokolls der jeweils letzten Mitgliederversammlung
- Erteilung der Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Kandidaten und Festlegung ihrer Listenplätze für die jeweilige Kommunalwahl in geheimer Wahl gemäß den jeweils gültigen Gesetzen bzw. Vorschriften
- Entscheidung über Beiträge der Mitglieder an den Verein
- Ausschluss eines Mitgliedes im Berufungsverfahren, wofür eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich ist
- Änderung der Satzung, wofür eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich ist
- Änderung der Satzung hinsichtlich des Vereinszwecks, wofür eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich ist
- Entscheidung über die Auflösung des Vereins, wofür eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit an anwesenden Mitglieder erforderlich ist

c) Beschlussfassung

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen. Die Beschlüsse werden, soweit unter den Aufgaben der Mitgliederversammlung nichts anderes festgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder und in offener Wahl getroffen. Abstimmungen erfolgen darüber hinaus in geheimer Wahl, wenn dieses beantragt wird und von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder befürwortet wird. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Zu Beginn der Sitzung können Anträge der Mitglieder auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mitgliederversammlung zustimmt:

Dieses gilt nicht für Anträge, die eine Zweckänderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben. Bei Mitgliederversammlungen mit dem Ziel einer Zweckänderung oder der Auflösung ist eine Ladungsfrist von 2 Wochen einzuhalten.

II. Vorstand

a) Zusammensetzung

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Schatzmeister
- Schriftführer
- stellv. Schriftführer
- Fraktionsvorsitzender der UWG im Rat des Flecken Delligsen, soweit dieser nicht schon Vorstandsmitglied des Vereins ist
- Fraktionsvorsitzender der UWG im Ortsrat Grünenplan, soweit dieser nicht schon Vorstandsmitglied ist

Die Vorstandsmitglieder müssen dem Verein als Mitglieder angehören. »Fördernde Mitglieder« können nicht Vorstandsmitglied werden.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied. Beim Ablauf einer Wahlperiode bleibt das ausscheidende Vorstandsmitglied bis zum Amtsantritt des neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus dem Amt aus, ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, in der über eine Nachfolge zu bestimmen ist. Auf der Fraktionsvorsitzenden findet diese Regelung keine Anwendung. Sind einzelne Vorstandsmitglieder an der Mitwirkung von Vereinsgeschäften rechtlich oder tatsächlich gehindert, kann auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein besonderer Vertreter gewählt werden.

b)

Der Vereinsvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Vorstand im Rahmen des geltenden Rechts und der finanziellen Möglichkeiten des Vereins auszuführen.

Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden vertreten, ersatzweise erfolgt die Vertretung durch ein anderes Vorstandsmitglied; je nach Sachlage stimmen die Vorstandsmitglieder hierüber im Einzelfall ab. Der Vorstand ist berechtigt, die in dem Verein zusammengeschlossenen Mitglieder gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist jedoch auf das Vereinsvermögen beschränkt; der Vorstand darf keine Verbindlichkeiten eingehen, durch die die Mitglieder in ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden.

Der Vorstand kann im Rahmen seiner Vertretungsmacht Dritte mit der Wahrnehmung einzelner Geschäfte beauftragen. Für eingesetzte Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haftet der Vereinsvorstand nur bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Auswahlverschulden.

Wird ein Vorstandsmitglied von einem Vertragspartner des Vereins als Handelnder persönlich in Anspruch genommen, kann es vom Verein Freistellung bzw. die Erstattung aller mit der Inanspruchnahme zusammenhängenden Kosten und Aufwendungen verlangen.

Der Schriftführer erstellt die Protokolle.

Die Kassen- und Buchführung obliegt dem Schatzmeister, der zur Einrichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet ist. Der Jahresabschluss ist von ihm rechtzeitig zu erstellen.

Der Vorstand hat in der Jahreshauptversammlung den Geschäftsbericht sowie den Kassenbericht vorzutragen.

c) Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn die Sachlage dieses erfordert oder mindestens 1 Vorstandsmitglied dieses beim Vorsitzenden unter Angabe der Gründe verlangt.

Zu Beginn der Sitzung können Anträge der Mitglieder auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Die Einladung zu der jeweiligen Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden mit einer Frist von 7 Tagen schriftlich oder mündlich und unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung kann in Ausnahmefällen auch kurzfristig erfolgen.

Über die Sitzungen und Beschlüsse wird Protokoll geführt. Das Protokoll ist in der jeweils nächsten Vorstandssitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5 Kassenprüfung

Der Schatzmeister ist verpflichtet, dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, sich nach Beendigung des Geschäftsjahres von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen und eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen; sie haben das Recht auf stichprobenartige Überprüfung auch während des Geschäftsjahres. Sie haben das Ergebnis der Prüfung der Jahreshauptversammlung mitzuteilen und die Entlastung des gesamten Vorstandes zu beantragen oder aber der Versammlung bekannt zu geben, warum der Antrag nicht gestellt werden kann. Die Kassenprüfung ist grundsätzlich von 2 Kassenprüfern

durchzuführen. Die Kassenprüfer müssen Mitglieder des Vereins sein, die dürfen jedoch selbst nicht dem Vorstand angehören. Bei jeder JHV wird 1 Kassenprüfer für einen Zeitraum von 3 Jahren gewählt.

Durch diesen Wahlmodus gliedert sich der Einsatz der Kassenprüfer wie folgt:

- im 1. Tätigkeitsjahr = 2. Kassenprüfer
- im 2. Tätigkeitsjahr = 1. Kassenprüfer
- im 3. Tätigkeitsjahr = Ersatzkassenprüfer

Fällt ein Kassenprüfer während des Geschäftsjahres aus (z. B. durch Vereinsaustritt, Niederlegung des Amtes, Berufung in den Vorstand, durch Tod oder Vereinsausschluss), so ist bei der nächsten JHV oder Mitgliederversammlung die Stelle des vakanten Kassenprüfers neu zu besetzen.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder im Flecken Dellen wohnhafte Bürger werden, der die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt und bereit ist, in dem Verein aktiv mitzuwirken sowie die Ziele der UWG zu vertreten und auch für das kommunale Parlament auf der UWG-Liste zu kandidieren und sich zur Einhaltung der Vereinsatzung verpflichtet.

Förderndes Mitglied kann jede Person werden.

Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht und können nicht Vorstandsmitglied werden.

Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen gem. den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen des Vorstands teilzunehmen.

Mitglieder, die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus der UWG ausgeschlossen werden.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) freiwilligen Austritt
- b) Wegzug aus dem Tätigkeitsgebiet des Vereins hinsichtlich aktiver Mitgliedschaft, jedoch Wechsel zur fördernden Mitgliedschaft möglich!

- c) Tod des Mitgliedes
- d) Ausschluss des Mitgliedes

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus der UWG ausgeschlossen werden (§ 7 Abs. 2). Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, Berufung gegen diese Entscheidung beim Vorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.

§ 9 Beiträge der Mitglieder

Der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Mitgliedsbeitrag ist zum 1. Januar eines jeden Jahres fällig.

Lastschrifteinzugstermin ist der 1. Februar eines jeden Jahres
Bankverbindung der UWG

Konto Nr. 7 560 400

BLZ 250 691 68

bei der Volks- und Raiffeisenbank eG Leinebergland

Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls fällige Beiträge oder sonstige geldliche Verpflichtungen nicht durch Zahlungsquittungen oder andere Zahlungsbelege nachgewiesen werden können.

§ 10 Spenden

Der Verein ist berechtigt Spenden anzunehmen, wenn der Spender namentlich bekannt ist und die Spende nicht in Erwartung eines erkennbaren bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteiles gewährt wird.

Keine Spenden werden angenommen von politischen Stiftungen, gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Organisationen und Berufsverbänden.

§ 11 Protokolle

Über alle Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die neben den Teilnehmenden mindestens alle Anträge und Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse enthalten muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und zu verwahren.

§ 12 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung; für diese Entscheidung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Nach einem Auflösungsbeschluss ist der Verein in entsprechender Anwendung der §§ 47 ff. BGB zu liquidieren. Als Liquidatoren sollen die letzten Vorstandsmitglieder eingesetzt werden.

Bleibt nach der Liquidation Aktivvermögen, so ist dieses an den

Flecken Delligsen zu übertragen, mit der Maßgabe, dieses Vermögen unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften einem gemeinnützigen, mildtätigen Zweck zuzuführen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Parteiengesetzes, soweit diese für Wählervereinigungen zutreffen sowie die für Idealvereine geltenden Bestimmungen in entsprechender Anwendung, soweit dort keine Rechtsfähigkeit vorausgesetzt wird.

Delligsen, den 10. Juli 2002

1. Vorsitzender

gez. Ernst-August Bock

2. Vorsitzende

gez. Bärbel König

Schatzmeister

gez. Jörg Brunotte

Schriftführer

gez. Sabine Samra

Fraktionsvorsitzender im Rat des Flecken Delligsen

gez. Adolf Nobel

Fraktionsvorsitzende im Ortsrat Grünenplan – Personalunion

gez. Bärbel König